

Satzung

der

Zimmerschützengesellschaft Steinfurth 1907

§ 1 **Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1907 gegründete Verein führt den Namen
" Zimmerschützengesellschaft Steinfurth 1907 "
2. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim - Steinfurth.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Zweck und Aufgaben**

- 1 Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Pflege von Leibesübungen.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist der Verein Mitglied im Hessischen Schützenverband, der wiederum dem Deutschen Schützenbund angeschlossen ist. Der Verein pflegt das sportliche Schiessen insbesondere nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und dessen Rundenwettkampfordnungen sowie diejenigen des Hessischen Schützenverbandes durch Teilnahme an Meisterschaften, Runden-Wettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Berufes und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber/die Bewerberin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

In Ausnahmefällen kann eine Mitgliedschaft einer Person als vereinsfördernd erklärt werden (gesonderter Antrag).

Für diese Erklärung muß ein einstimmiger Vorstandsbeschluß herbeigeführt werden.

Der Vorstand kann entscheiden, welche Verpflichtungen des Mitgliedes z.B. Beitragsgebühr oder Standdienst erlassen wird.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein sowie dessen Zweck und Aufgaben nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Durchführung von Veranstaltungen erlassenen Anordnungen zu beachten.

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahren sowie die Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Vereinsmitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Eine neue Anschrift ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft/Ehrungen

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vereinsehrungen sowie Anträge auf Ehrungen und/oder Verleihung von Titeln nach den entsprechenden Ehrensatzungen bzw. -ordnungen des Deutschen Schützenbundes und des Hessischen Schützenverbandes oder anderer Verbände/Institutionen werden vom Vorstand beschlossen und beim zuständigen Gremium eingereicht.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, und einem Vorstandsmitglied mindestens 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein muß
3. durch Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstandes erfolgen muß, bei
 - a) einem groben Verstoß gegen die Satzung
 - b) Rückstand im Bezahlen des Jahresbeitrages über den Schluss des Vereinsjahres hinaus (§ 3)
 - c) einem Verhalten, das geeignet ist, den Verein oder seine Mitglieder in seinem/ihrer Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen
 - d) einem Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt
 - e) einem groben Verstoß gegen schießsportliche Sicherheitsvorschriften,

Dem ausgeschlossenen Mitglied sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann der/die Betreffende innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch bei einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine Beitrittsgebühr sowie Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Beitrag und/oder die Beitrittsgebühr nicht bis zum festgelegten Fälligkeitszeitpunkt entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf

Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 7). Gegen diesen Beschluß kann von der/dem Betreffenden schriftlich Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang an die nächste ordentliche Jahresmitgliederversammlung eingelegt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluß des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Beitrittsgebühr sowie die Jahresbeiträge von Jugendlichen und Erwachsenen über 18 Jahren können unterschiedlich gestaltet sein.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit über fünfzigjähriger Vereinszugehörigkeit sind beitragsfrei.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Be-

tracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Vorstandswahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit der beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Liegt dann immer noch eine Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Falls der Schriftführer nicht anwesend ist, tritt an seine Stelle der stellvertretende Schriftführer. Ist auch dieser nicht anwesend, beauftragt die Versammlung an dessen Stelle ein Vereinsmitglied mit der Protokollführung. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und von der Versammlung zu genehmigen, die dabei auch über eventuelle Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 1) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen im Rahmen dieser Satzung
- 2) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, insbesondere des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Sportwarts und des Jugendleiters
- 3) die Festsetzung des Jahresbeitrages sowie der Beitrittsgebühr für Neuzugänge
- 4) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 5) die Wahl der Kassenprüfer
- 6) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- 7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8) die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschießungsbeschluß

§ 11

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB schriftlich beantragen, daß weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme eines derartigen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Es kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom Schatzmeister einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------------|---------------------|
| 3) dem 1. Vorsitzenden | 6) dem Jugendwart |
| 4) dem 2. Vorsitzenden | 7) dem 1. Beisitzer |
| 5) dem Schatzmeister | 8) dem 2. Beisitzer |
| 6) dem Schriftführer | 9) dem 3. Beisitzer |
| 7) dem Sportwart | |

Bei entsprechendem Bedarf kann der Vorstand weitere Vorstandsämter mit einfacher Mehrheit beschließen. Dieser Beschluß ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ebenso das Vorstandsmitglied, das vom Vorstand kommissarisch in das Amt berufen wurde.

Vorstandsmitglieder müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Akklamation zu wählen. Mit einfacher Mehrheit kann die Mitgliederversammlung die schriftliche Wahl einzelner Vorstandsposten auf Antrag beschließen.

Auf die nächstfolgende Vorstandswahl nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister werden folgende Vorstandsposten ausnahmsweise nur für ein Jahr gewählt.

- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- 1. Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig bis zu zwei Vorstandsämter inne haben,

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Wahl nur für die Zeit, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wurde.

Dem Vorstand obliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Beschlußfassung über die schriftliche Verwarnung und den Ausschluß von Mitgliedern

Der Schatzmeister leitet das Kassenwesen des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher verantwortlich. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand regelt die weitere Verteilung von Aufgaben an die Mitglieder des Vereins.

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister. Die Einladung hat mit einer Frist von 1 Woche zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister.

Vorstandsbeschlüsse können durch Beschlußneufassung des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 14 Vereinsämter

Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 15 Kassenwesen

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10) ist von zwei Kassenprüfern die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen.

In der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. Aufgrund des Prüfungsberichtes kann dem Kassenwart und dem restlichen Vorstand Entlastung

erteilt werden. Die beiden Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Schießanlage

Der Verein betreibt eine Schießstandanlage, für die eine Benutzerordnung durch den Vorstand zu erstellen ist. Die Einhaltung der Benutzerordnung überwacht der Vorstand, der auch Hausherr der Schießstandanlage ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 des jeweiligen Mitgliederbestandes erforderlich.

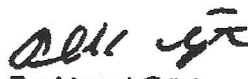
Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Nauheim mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar für gemeinnützige Vereine, die den Schießsport wie in § 2 dieser Satzung aufgeführt betreiben, oder - falls dies nicht möglich ist - für Jugendarbeit im Sportbereich.

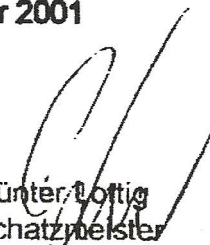
Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Ist zu dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, werden mindestens zwei Liquidatoren von der außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, ernannt. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht in der Lage, Liquidatoren zu ernennen, werden diese durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

§ 18 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2001 errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Heinz Jung
1. Vorsitzender


Burkhard Gärtner
2. Vorsitzender


Günter Lottig
Schatzmeister


Bernhard Fend
Schriftführer


Thorsten Wölflick
Sportwart


Gerd Wölflick
Jugendwart


Ortwin Klotz
1. Beisitzer

Genehmigt und eingetragen ins Vereinsregister unter der Nr. 860 VR 310